

Anlage

## Christoph Tober - Ortsfremde Kinder in Tageseinrichtungen

---

**Von:** "Menzel, Dr. Matthias" <Matthias.Menzel@kommunen-in-nrw.de>  
**An:** "'Michael.Rennert@stadt-haan.de'" <Michael.Rennert@stadt-haan.de>, "'Udo...  
**Datum:** 30.05.2016 14:12  
**Betreff:** Ortsfremde Kinder in Tageseinrichtungen  
**CC:** "Gerbrand, Horst-Heinrich" <Horst-Heinrich.Gerbrand@kommunen-in-nrw.de>

---

Sehr geehrte Herren,

§ 3a Kinderbildungsgesetzes ist eingefügt worden durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.04.2014 (GV.NRW. S. 336.) Nach § 3a Abs. 2 soll der Wahl der Eltern am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit bedrohter Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. In der Begründung zum Gesetzentwurf (LT-Drs. 16/5293, S. 74) wird betont, dass die Bestimmung das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern absichere. Eltern hätten das Recht, für ihr Kind ein Betreuungsangebot zu wählen, das ihren Vorstellungen am ehesten entspreche. Das Wunsch- und Wahlrecht beziehe sich auf das gesamte Spektrum der Angebote, es beziehe sich auf den Bedarf und auf die Wertvorstellungen der Eltern, auf das „Wo“ der Leistung, am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort. Das Wunsch- und Wahlrecht beziehe sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze, was bedeute, es stehe unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Tageseinrichtung oder bei der ausgewählten Tagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stünden. Das Wunsch- und Wahlrecht trage dazu bei, dass in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz geschützte Elternrecht und die damit verbundene Grundrechtsposition der Kinder zu gewährleisten ist. Es sei räumlich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des für das Kind örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers begrenzt.

Vor diesem Hintergrund muss festgehalten werden, dass eine Regelung oder Handhabung einer Kommune, wonach ortsfremde Kinder grundsätzlich für einen Platz in der Kita nicht berücksichtigt werden, nicht zulässig ist. Vielmehr bedarf es in jedem Fall einer Einzelprüfung.

Üblicherweise werden von den einzelnen Kommunen, ggfls. in Abstimmung mit den Tageseinrichtungen, Aufnahmekriterien festgelegt. Mit diesen Kriterien kann etwa bestimmt werden, dass die Ortsnähe zur Kita ein Aufnahmekriterium ist. Einige Kommunen legen auch fest, dass Kinder aus dem Einzugsbereich der Kita vorrangig aufgenommen werden. Mit diesen Aufnahmekriterien kann ortsfremden Kinder allerdings dann nicht in die Aufnahme in die Tageseinrichtung verweigert werden, wenn eine räumliche Nähe des Wohnortes zur Kita gegeben ist.

Mit der Änderung der bestehenden Praxis sollte sich zumindest der Jugendhilfeausschuss der Stadt Haan beschäftigen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Matthias Menzel

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswertherstr. 199-201  
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/4587-234

Fax: 0211/4587-211

E-Mail: matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

---